

Tabelle: Unternehmensmitbestimmung in den 31 Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums
 Aline Conchon, Norbert Kluge und Michael Stollt – European Trade Union Institute (August 2015 Update)

	GESETZGEBUNG FÜR		GELTUNGSBEREICH	ANTEIL/ANZAHL DER AN- VERTRETER	NOMINIERUNG DER KANDIDATEN	ERNENNUNGS- MECHANISMUS	AUSWAHL- KRITERIEN	CORPORATE GOVERNANCE STRUKTUR
	Öffentl. Sektor	Privat- sektor*						
BELGIEN	keine Gesetzgebung							M
BULGARIEN	keine Gesetzgebung							M+D (Wahl)
DÄNEMARK	X	X	AG & GmbH >35 AN + Antrag von Gew oder AN, gefolgt von einer ja/nein Abstimmung	1/3 des AR/VR, mind. jedoch 2 Mitglieder (mind. 3 Mitglieder im AR/VR der Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die unter die Gesetzgebung fällt)	keine gesetzliche Regelung spezifiziert	Wahl durch AN	nur AN	M+D (Wahl)
DEUTSCHLAND	X	X	AG & GmbH mit 500 bis 2.000 AN	1/3 des AR	BR, AN (10% oder 100)	Wahl durch AN	wenn 1 oder 2: nur AN wenn >2: mind. 2 AN (d.h. Vertreter externer Gew sind möglich)	D
			AG & GmbH >2.000 AN	1/2 des AR, davon mind. ein leitender Angestellter Anmerkung: Die Stimme des AR Vorsitzenden (letztlich von den Aktionärsvertretern in AR ernannt) entscheidet bei Stimmengleichheit	AN (20% oder 100), Gew kann 2-3 Kandidaten nominieren	Wahl durch AN (oder durch Delegierten-Gremium in Unternehmen >8.000 AN)	AN / (externe) Gew Vertreter	
			Unternehmen in der Eisen-, Stahl- und Kohle-Industrie >1.000 AN	1/2 des AR (in dem auch eine zusätzliche "neutrale externe Persönlichkeit" sitzt, auf die sich beide Seiten verständigen) +de facto 1 Vorstandsmitglied (Ernennung dieses sog. <i>Arbeitsdirektors</i> ist nicht gegen den Willen der Gew möglich)	einige durch BR, einige durch Gew	durch Aktionärs-versammlung	AN / (externe) Gew Funktionäre / 'Extra-Mitglieder auf der AN-Seite: weder AN noch Gew Funktionäre	
ESTLAND	keine Gesetzgebung							D

Legende:

AN = Arbeitnehmer
 M = monistische Struktur (Verwaltungsrat)
 AR = Aufsichtsrat
 Gew = Gewerkschaft

AG = Aktiengesellschaft (z.B. Plc in Großbritannien, SA in Frankreich)
 D = dualistische Struktur (Vorstand und Aufsichtsrat)
 VR = Verwaltungsrat (board of directors)
 BR = Betriebsrat / gewählte Arbeitnehmervertreter

GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 (z.B. Ltd in Großbritannien, SARL in Frankreich)

Tabelle: Unternehmensmitbestimmung in den 31 Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums
 Aline Conchon, Norbert Kluge und Michael Stollt – European Trade Union Institute (August 2015 Update)

	GESETZGEBUNG FÜR		GELTUNGSBEREICH	ANTEIL/ANZAHL DER AN- VERTRETER	NOMINIERUNG DER KANDIDATEN	ERNENNUNGS- MECHANISMUS	AUSWAHL- KRITERIEN	CORPORATE GOVERNANCE STRUKTUR
	Öffentl. Sektor	Privat- sektor*						
FINNLAND	X	X	AG & GmbH >150 AN + Antrag von 2 AN-Gruppen, die zusammen die Mehrheit der AN vertreten	Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und mind. 2 AN-Gruppen, die eine Mehrheit der AN vertreten über: Anzahl der Vertreter (unbegrenzt) und Unternehmensorgan, in dem sie vertreten sein werden. <u>Falls keine Vereinbarung,</u> Mindeststandards: 1/5 des Unternehmensorgans (max. 4), Arbeitgeber entscheidet, in welchem Unternehmensorgan sie vertreten sind (AR, Vorstand oder VR).	durch AN-Gruppen	Wahl durch AN sofern keine Vereinbarung zwischen AN-Gruppen	nur AN	M+D (Wahl)
FRANKREICH	X	X	staatliche Unternehmen**	<200 AN 2 Mitglieder, bis zu 1/3 >200 AN: 1/3 des AR/VR In Tochterunternehmen: 200-1.000 AN: 3 Mitglieder >1.000 AN: 1/3 des AR/VR	Kandidaten unterstützt von den Gew oder 10% der AN-Vertreter in dem Unternehmen	Wahl durch AN	nur AN (und kein anderes Mandat als AN-Vertreter)	M+D (Wahl)
			Privatsektor AG (freiwillig)	bis zu 1/4 des AR/VR (max. 4 Mitglieder bzw. max. 5 in börsennotierten Unternehmen mit einem VR)	Kandidaten unterstützt von den Gew oder 5% der AN (oder 100 AN in Unternehmen >2.000 AN)	Wahl durch AN		
			Privatsektor AG (verpflichtend) >1.000 AN in Frankreich oder >5.000 weltweit	AR/VR ≤ 12 Mitglieder: mind. 1 AR/VR > 12 Mitglieder: mind. 2	Nachdem der BR eine Stellungnahme abgegeben hat, wählt die Aktionärsversammlung entweder Verfahren 1, 2, 3 oder 4: 1. Nominierung durch Gew 2. Ernennung durch BR 3. Ernennung durch Gew 4. Ein AN-Vertreter wird durch Verfahren 1, 2 oder 3 ernannt, der andere vom Europäischen BR bzw. dem BR einer Europäischen Aktiengesellschaft.	1. Wahl durch AN		

Legende:

AN = Arbeitnehmer
M = monistische Struktur (Verwaltungsrat)
AR = Aufsichtsrat
Gew = Gewerkschaft

AG = Aktiengesellschaft (z.B. Plc in Großbritannien, SA in Frankreich)
D = dualistische Struktur (Vorstand und Aufsichtsrat)
VR = Verwaltungsrat (board of directors)
BR = Betriebsrat / gewählte Arbeitnehmervertreter

GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(z.B. Ltd in Großbritannien, SARL in Frankreich)

Tabelle: Unternehmensmitbestimmung in den 31 Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums
 Aline Conchon, Norbert Kluge und Michael Stollt – European Trade Union Institute (August 2015 Update)

	GESETZGEBUNG FÜR		GELTUNGSBEREICH	ANTEIL/ANZAHL DER AN- VERTRETER	NOMINIERUNG DER KANDIDATEN	ERNENNUNGS- MECHANISMUS	AUSWAHL- KRITERIEN	CORPORATE GOVERNANCE STRUKTUR
	Öffentl. Sektor	Privat- sektor*						
GRIECHENLAND	X		staatliche Unternehmen	1 Mitglied des VR	laut Gesetz: durch AN de facto: durch Gew	Wahl durch AN (endgültige Ernennung durch Minister)	nur AN	M
IRLAND	X		staatliche kommerzielle Unternehmen und staatliche Agenturen	1/3 des VR	Gew oder tarifverhandlungs- berechtigte Gremien	Wahl durch AN (endgültige Ernennung durch Minister)	nur AN	M
ISLAND	keine Gesetzgebung							M
ITALIEN	keine Gesetzgebung							M+D (Wahl)
KROATIEN	X	X	GmbH >200 AN AG	1 Mitglied des AR/VR	1. Ernennung durch BR, falls nicht vorhanden, dann 2. 2. durch Gew oder eine AN-Gruppe (unterstützt von mind. 20% der AN)	2. Wahl durch AN	1. keine Beschränkung 2. nur AN	M+D (nur AG kann M wählen)
LETTLAND	keine Gesetzgebung							D
LIECHTENSTEIN	keine Gesetzgebung							M
LITAUEN	keine Gesetzgebung							M+D (Wahl)
LUXEMBURG	X	X	AG >1.000 AN	1/3 des AR/VR	Wahl durch AN-Vertreter		nur AN (außer in der Eisen- und Stahlindustrie)	M+D (Wahl)
			staatliche Unternehmen (mind. 25% der Anteile vom Staat gehalten oder staatliche Konzession)	1 Mitglied im AR/VR pro 100 AN (mind. 3 Mitglieder, max. 1/3 des AR/VR)	Ausnahmeregelung in der Eisen- und Stahlindustrie: die repräsentativsten nationalen Gew haben das Recht, 3 Direktoren der AN- Seite direkt zu ernennen			
MALTA	keine Gesetzgebung							M

Legende:

AN = Arbeitnehmer
M = monistische Struktur (Verwaltungsrat)
AR = Aufsichtsrat
Gew = Gewerkschaft

AG = Aktiengesellschaft (z.B. Plc in Großbritannien, SA in Frankreich)
D = dualistische Struktur (Vorstand und Aufsichtsrat)
VR = Verwaltungsrat (board of directors)
BR = Betriebsrat / gewählte Arbeitnehmervertreter

GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(z.B. Ltd in Großbritannien, SARL in Frankreich)

Tabelle: Unternehmensmitbestimmung in den 31 Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums
 Aline Conchon, Norbert Kluge und Michael Stollt – European Trade Union Institute (August 2015 Update)

	GESETZGEBUNG FÜR		GELTUNGSBEREICH	ANTEIL/ANZAHL DER AN- VERTRETER	NOMINIERUNG DER KANDIDATEN	ERNENNUNGS- MECHANISMUS	AUSWAHL- KRITERIEN	CORPORATE GOVERNANCE STRUKTUR
	Öffentl. Sektor	Privat- sektor*						
NIEDERLANDE	X	X	'structuur' AG & GmbH, d.h. Unternehmen mit: ▪ Eigenkapital >16 ME ▪ einem BR ▪ >100 AN (einige Ausnahmen)	D: 1/3 des AR M: 1/3 der Sitze der nicht- geschäftsführenden Direktoren	BR	durch Aktionärs- versammlung	weder AN noch Gewerkschafter, die in Tarifverhandlungen mit dem Unternehmen involviert sind	M+D (Wahl)
NORWEGEN	X	X	AG & GmbH >30 AN staatliche Unternehmen >30 AN +Antrag durch eine Mehrheit der AN in Unternehmen <200 AN	mind. 1 Mitglied bis zu 1/3 des VR+1 Mitglied (abhängig von der Größe des Unternehmens und dem Bestehen einer Unternehmensversammlung)	Gew	Wahl durch AN	nur AN	M
ÖSTERREICH	X	X	GmbH >300 AN AG	1/3 des AR	Ernennung durch BR		nur BR Mitglieder (mit aktivem Stimmrecht, d.h. nur AN)	D
POLEN	X	X	'kommerzialisierte' und privatisierte Unternehmen Anmerkung: staatliche Unternehmen fallen weiterhin unter das Arbeiterselbstverwaltungs- gesetz von 1981	in 'kommerzialisierten Unternehmen' (d.h. staatlichen Unternehmen, die in eine AG oder GmbH umgewandelt wurden mit dem Staat als einzigem Anteilseigner): 2/5 des AR in privatisierten Unternehmen (d.h. in denen der Staat nicht mehr alleiniger Anteilseigner ist): mind. 2-4 Mitglieder des AR (abhängig von Größe des AR) zusätzlich in Unternehmen >500 AN: 1 Mitglied des Vorstands	keine Beschränkung	Wahl durch AN	keine Beschränkung	D
PORTUGAL	X		staatliche Unternehmen aber das Gesetz wurde nur selten angewendet	festgelegt in Unternehmenssatzung	BR, 100 oder 20% der AN	Wahl durch AN	nur AN	M+D (Wahl)
RUMÄNIEN	keine Gesetzgebung							M+D (Wahl)

Legende:

AN = Arbeitnehmer
 M = monistische Struktur (Verwaltungsrat)
 AR = Aufsichtsrat
 Gew = Gewerkschaft

AG = Aktiengesellschaft (z.B. Plc in Großbritannien, SA in Frankreich)
 D = dualistische Struktur (Vorstand und Aufsichtsrat)
 VR = Verwaltungsrat (board of directors)
 BR = Betriebsrat / gewählte Arbeitnehmervertreter

GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 (z.B. Ltd in Großbritannien, SARL in Frankreich)

Tabelle: Unternehmensmitbestimmung in den 31 Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums
Aline Conchon, Norbert Kluge und Michael Stollt – European Trade Union Institute (August 2015 Update)

	GESETZGEBUNG FÜR		GELTUNGSBEREICH	ANTEIL/ANZAHL DER AN- VERTRETER	NOMINIERUNG DER KANDIDATEN	ERNENNUNGS- MECHANISMUS	AUSWAHL- KRITERIEN	CORPORATE GOVERNANCE STRUKTUR
	Öffentl. Sektor	Privat- sektor*						
SCHWEDEN	X	X	AG & GmbH > 25 AN +Entscheidung durch lokale Gew, die einen Tarifvertrag mit dem Unternehmen abgeschlossen haben	<1.000 AN: 2 Mitglieder >1.000 AN + operativ tätig in mehreren Industrien: 3 Mitglieder max. 1/2 des VR Anmerkung: gleiche Anzahl an Stellvertretern, die an Sitzungen des VR mit beratender Stimme teilnehmen können	Ernennung durch Gew, die einen Tarifvertrag mit dem Unternehmen abgeschlossen haben Falls keine Vereinbarung zwischen Gew abgeschlossen wurde, werden die Auffangregeln angewendet (in Hinblick auf die Verteilung der Sitze zwischen den Gew)		'sollte' AN sein (d.h. keine förmliche Verpflichtung)	M
SLOWAKISCHE REPUBLIK	X	X	AG > 50 AN (oder < 50 AN sofern in Unternehmenssatzung festgelegt)	1/3 des AR (bis zu 1/2 sofern in Unternehmenssatzung festgelegt)	Gew, AN (10%)	Wahl durch AN	keine Beschränkung	D
			staatliche Unternehmen	1/2 des AR (aber nicht den Vorsitz)	keine Regelung	Wahl durch AN, plus direkte Ernennung eines Aufsichtsratsmitglieds der AN-Seite durch Gew (sofern vorhanden)	nur AN (für den Gew Sitz: nur Gew Mitglieder)	
SLOWENIEN	X	X	AG & GmbH, die mind. zwei der folgenden Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ > 50 AN ▪ Umsatz > 8,8 M€ ▪ Vermögenswert > 4,4 M€ 	D: mind. 1/3 bis zu 1/2 des AR aber nicht den Vorsitz (festgelegt in Unternehmenssatzung) M: 1/4, mind. 1 (festgelegt in Unternehmenssatzung) Anmerkung: in Unternehmen > 500 AN gibt es die Möglichkeit, ein Vorstandsmitglied bzw. ein geschäftsführendes Mitglied des VR zu ernennen (kann auch in Unternehmen < 500 AN angewendet werden, sofern von BR und Management vereinbart)	Ernennung durch BR		nur AN	M+D (nur AG kann M wählen)

Legende:

AN = Arbeitnehmer
M = monistische Struktur (Verwaltungsrat)
AR = Aufsichtsrat
Gew = Gewerkschaft

AG = Aktiengesellschaft (z.B. Plc in Großbritannien, SA in Frankreich)
D = dualistische Struktur (Vorstand und Aufsichtsrat)
VR = Verwaltungsrat (board of directors)
BR = Betriebsrat / gewählte Arbeitnehmervertreter

GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(z.B. Ltd in Großbritannien, SARL in Frankreich)

Tabelle: Unternehmensmitbestimmung in den 31 Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums
 Aline Conchon, Norbert Kluge und Michael Stollt – European Trade Union Institute (August 2015 Update)

	GESETZGEBUNG FÜR		GELTUNGSBEREICH	ANTEIL/ANZAHL DER AN- VERTRETER	NOMINIERUNG DER KANDIDATEN	ERNENNUNGS- MECHANISMUS	AUSWAHL- KRITERIEN	CORPORATE GOVERNANCE STRUKTUR
	Öffentl. Sektor	Privat- sektor*						
SPANIEN	X		staatliche Unternehmen >1.000 AN staatliche Unternehmen im Metallsektor >500 AN	2-3 Mitglieder (1 pro teilnahmeberechtigte Gew)	teilnahmeberechtigte Gew (d.h. Gew, die mind. 25% der AN-Vertreter und BR-Sitze vertreten)		keine Beschränkung	M
TSCHECHISCHE REPUBLIK	X		staatliche Unternehmen	1/3 des AR	Wahlverfahren wird festgelegt durch Arbeitgeber im Konsens mit Gew sofern vorhanden	Wahl durch AN	nur AN	M+D (nur Privat- unternehmen können M wählen)
UNGARN	X	X	AG & GmbH >200 AN	D: 1/3 des AR (sofern BR und Management nichts anderes vereinbart haben) M: entsprechend Vereinbarung zwischen BR and VR	BR (Verpflichtung, Stellungnahme der Gew einzuholen)	durch Aktionärs- versammlung	nur AN	M+D (nur AG kann M wählen)
ZYPERN	keine Gesetzgebung							M
VEREINIGTES KÖNIGREICH	keine Gesetzgebung							M

* Inklusive privatisierter Unternehmen, sofern die gesetzlichen Regelungen Unternehmen einschließen, in denen der Staat weniger als 50% des Kapitals hält.

** Staatliche Unternehmen werden nur dann bei einem Land gesondert aufgeführt, wenn diese dort durch ein spezifisches Gesetz bzw. Statut reguliert sind.

Legende:

AN = Arbeitnehmer
M = monistische Struktur (Verwaltungsrat)
AR = Aufsichtsrat
Gew = Gewerkschaft

AG = Aktiengesellschaft (z.B. Plc in Großbritannien, SA in Frankreich)
D = dualistische Struktur (Vorstand und Aufsichtsrat)
VR = Verwaltungsrat (board of directors)
BR = Betriebsrat / gewählte Arbeitnehmervertreter

GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(z.B. Ltd in Großbritannien, SARL in Frankreich)